

Für Selbstbestimmung!

Lehnen Sie die „Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen“ ab

Berlin, XX

Sehr geehrte XXX,

für die Ersetzung des grund- und menschenrechtswidrigen sogenannten Transsexuellengesetzes (TSG) durch das Selbstbestimmungsgesetz hat die queere Community lange gekämpft. Wenn der bei Geburt fremdzugewiesene Geschlechtseintrag und die Vornamen nicht dem gelebten Geschlecht entsprechen, ist seit dem 1. November 2024 eine Änderung durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt möglich. Eine große Erleichterung für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen.

Wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Änderung des Geschlechtseintrags ist das Offenbarungsverbot. Nur ein wirksamer Schutz vor Zwangsoutings ermöglicht ein geschlechtlich selbstbestimmtes Leben. Die nun im Verordnungsweg vorgesehenen bzw. teilweise bereits umgesetzten Änderungen des Meldewesens höhlen das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung hingegen aus.

Bereits mit Wirkung zum 1. April 2025 wurden dem persönlichen Meldedatensatz einer Person drei neue Datenblätter hinzugefügt: nunmehr standardisiert erfasst werden der ehemalige Geschlechtseintrag, das Datum der Änderung sowie die ändernde Behörde mit dem entsprechenden Aktenzeichen. Der Verordnungsentwurf sieht zudem vor, die Übermittlung dieser Daten und der ehemaligen Vornamen auszuweiten. Die sensible Information über die Transgeschlechtlichkeit einer Person soll künftig bei Umzügen, an die Datenstelle der Rentenversicherung und an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet werden.

Diese Ausweitung ist nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Denn dass eine Person ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändert, ist nicht neu: Das TSG ermöglichte dies bereits seit 1981. Identifizierbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Identität einer Person sind stets gewährleistet. Zum einen bleiben die alten Einträge in den Registern erhalten (das bekräftigt § 10 Abs. 1 S. 2 SBGG), sodass eine Person, die etwa nur den ehemaligen Namen ihres Gläubigers kennt, die Person weiterhin auffinden kann. Dazu muss sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen oder es müssen anderweitige besondere Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Diese Regelung bringt das Interesse an der Nachvollziehbarkeit der (rechtlichen) Identität einer Person und den Schutz der sensiblen Daten in einen angemessenen Ausgleich. Die Identifizierbarkeit einer Person ist zudem durch andere Marker wie die personalisierte Steuer-ID sichergestellt, die jeder Person zu Beginn ihres Lebens zugewiesen wird und die unverändert bleibt. Die massive Ausweitung der Datenerhebung und -Übermittlung verstärkt hingegen das schädliche Narrativ, dass das Selbstbestimmungsgesetz Missbrauch im Rahmen der Strafverfolgung ermögliche. Die

Erfahrungen vieler anderer Länder, wie Belgien, Dänemark und Malta, die bereits seit vielen Jahren eine selbstbestimmte Änderungsmöglichkeit haben, widerlegen dies.[1]

Dass der persönliche Datensatz einer Person nun stets auch ihre Transgeschlechtlichkeit offenbart, greift ohne Notwendigkeit in ihr Recht auf informationelle und geschlechtliche Selbstbestimmung ein. Queer- und insbesondere trans*feindliche Angriffe nehmen weltweit und auch in Deutschland massiv zu. Hasskriminalität bezogen auf „geschlechtsbezogene Diversität“ hat sich von 2023 auf 2024 um 34,89 % gesteigert.[2] Trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen brauchen nun erst recht mehr Schutz, auch ihrer besonders sensiblen Daten, statt ungewollte Offenbarung und die lebenslange Markierung als trans* Person.

Wir rufen Sie daher dazu auf, gegen die „Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen“ zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

[1] <https://www.tgeu.org/files/uploads/2023/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-de.pdf>, S. 23 f.

[2] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25045_pmk2024-factsheet.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 11.